



Landesrechnungshof Postfach 3180 24030 Kiel

Vorsitzender des
Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Christian Dirschauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Per E-Mail:

finanzausschuss@landtag.ltsh.de

Nachrichtlich

Finanzministerin
des Landes Schleswig-Holstein
Frau Dr. Silke Schneider
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

silke.schneider@fimi.landsh.de

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

Telefon 0431 988-0
Durchwahl 988-8925

Datum
30.09.2026

**Drucksache 20/4714 (neu) - Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Landesbeamtengesetzes (§ 84 LBG)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu dem oben genannten Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Diese Möglichkeit nehmen wir gerne wahr.

Mit dem Gesetzentwurf soll die derzeit gezahlte Wegstreckenentschädigung angehoben werden: die „kleine Wegstreckenentschädigung“ (§ 84 Abs. 2 Nr. LBG) von derzeit 20 Cent auf 30 Cent je zurückgelegten Kilometer, die „große Wegstreckenentschädigung“ (§ 84 Abs. 2 Nr. 2 LBG) von derzeit 30 Cent auf 40 Cent je zurückgelegten Kilometer.

Begründet wird die beabsichtigte Anhebung u. a. mit auf dauerhaft auf hohem Niveau verharrenden Kraftstoffpreisen und gestiegenen allgemeinen Unterhaltskosten für Kraftfahrzeuge. Es entspräche insoweit *„dem Fürsorgeprinzip des Dienstherrn, dass Beschäftigte, die ihr privates Kraftfahrzeug im überwiegenden dienstlichen Interesse einsetzen, nicht auf den realen Kosten sitzenbleiben.“*

Wir möchten zunächst festhalten, dass wir über keine eigenen Prüferkenntnisse und keine Berechnungen zu den realen Kosten beim Einsatz privater Kraftfahrzeuge im dienstlichen Zusammenhang verfügen. Auch Erkenntnisse dazu, in welchem Maße einzelne Beschäftigte oder Beschäftigtengruppen private Kraftfahrzeuge mangels Alternative in größerem Maße einsetzen (müssen), um dienstliche Aufgaben zu erfüllen, liegen hier nicht vor.

Daher beschränken wir uns auf eine kurze rechtliche Einschätzung, ob und inwieweit aus dem Fürsorgeprinzip (bzw. der Fürsorgepflicht) ein Anpassungsbedarf der Wegstreckenentschädigung geschlussfolgert werden kann.

Hier gilt: Nach der derzeitigen Rechtsprechung (vgl. u. a. BVerwG in NVwZ-RR 2026, Seite 707ff; BayVerfGH in NVwZ-RR 2011, Seite 794f.) soll dem Gesetzgeber bei der einfachgesetzlichen Konkretisierung der Fürsorgepflicht ein weiter Beurteilungsspielraum zukommen. Er ist nicht gehalten, Aufwendungen in Gestalt von Reisekosten im vollen Umfang auszugleichen. Lediglich dann, wenn *„eine unerträgliche bzw. nicht mehr zumutbare Belastung der amtsangemessenen Lebensführung des Beamten eintreten und dadurch die Fürsorgepflicht in ihrem Wesenskern beeinträchtigt würde“*, kommen ggf. über die gesetzliche Normierung hinausgehende Erstattungen in Betracht.

Soweit bei Beschäftigten lediglich vereinzelt Dienstreisen mit Wegstreckenentschädigung anfallen erscheint es - auch wenn die realen Kosten nicht voll gedeckt werden sollten - eher unwahrscheinlich, dass dies zu „einer unerträglichen bzw. nicht mehr zumutbaren Belastung der amtsangemessenen Lebensführung“ führt. Die entstehenden „Fehlbeträge“ dürften voraussichtlich eher gering ausfallen. Ob und inwieweit dies auch in Fällen gilt, in denen Beschäftigte im erheblichen Umfang ihr privates Kfz einsetzen, kann - mangels entsprechender Erkenntnisse - nicht sicher abgeschätzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Silke Seemann